

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Abteilung 21 Bürgerbüro der Stadt Reinbek im Rahmen der Datenverarbeitung im Meldewesen

Vorbemerkung

Die Meldebehörden jeder Gemeinde müssen die in der Gemeinde wohnenden Menschen registrieren, damit die Identität und die Wohnung bekannt sind. Die rechtlichen Grundlagen finden Sie in den §§ 17 und 25 des Bundesmeldegesetzes.

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§ 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz - BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug abzumelden (§ 17 Absatz 2 BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu geben (§ 25 Nummer 1 BMG).

Bei der An- und Abmeldung werden die Daten in der Regel beim Einwohner (der betroffenen Person) erhoben, es gibt Ausnahmen (z.B. gleichzeitige Anmeldung von Ehepartnern und Kindern, nachträgliche Übermittlung von waffenrechtlichen Erlaubnissen durch die Meldebehörde des früheren Wohnortes).

Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, geben in bestimmten Fällen Auskunft über die aufgenommen oder dort einziehenden Person an die zuständigen Behörde weiter.



1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Stadt Reinbek ist der Bürgermeister Herr Björn Warmer, stellvertretend für die Abteilung 21 Bürgerbüro die Abteilungsleiterin Frau Gabriele Lange, Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek, 040 72750-0, E-Mail: buergerbuero@reinbek.de.

2. An wen kann ich mich bei Fragen zum Datenschutz wenden?

Für Fragen zum Datenschutz steht die gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte zur Verfügung. Sie ist wie folgt zu erreichen: Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Telefon: 04531 1601583, E-Mail: datschutzbeauftragte@kreis-stormarn.de

3. Sie können zu verschiedenen Zwecken mit uns Kontakt aufnehmen.

Je nach Zweck können

- die **Daten**, die über Sie gespeichert werden,
- die **Rechtsgrundlage**, aufgrund derer wir Ihre Daten verarbeiten,
- eine eventuelle **Weitergabe** der Daten und
- die **Dauer**, für die wir Ihre Daten **speichern**,

voneinander abweichen. Dies wird in den folgenden Abschnitten für die jeweiligen Zwecke beschrieben.



Zweck



- Registrierung der im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde wohnhaften Personen (Einwohner)
- Feststellung der Identität von Einwohnern
- Feststellung und Nachweis der Wohnungen von Einwohnern
- Erteilung von Melderegisterauskünften
- Gesetzlich geforderte Übermittlung von Daten an andere öffentliche Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen




Datenkategorien


1. Name, Vornamen, Rufname
2. Doktorgrad
3. Frühere Namen
4. Künstler- und Ordensnamen
5. Geschlecht
6. Staatsangehörigkeiten
7. Anschrift




	<ol style="list-style-type: none"> 8. Frühere Anschriften 9. Informationen zum Gesetzlichen Vertreter 10. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland 11. Sterbedatum, Sterbeort, Sterbeland 12. Ein- und Auszugsdatum 13. Informationen zum Familienstand 14. Informationen zum Ehe- oder Lebenspartner 15. Informationen zu minderjährigen Kindern 16. Auskunfts- und Übermittlungssperren 17. Religionszugehörigkeit 18. Informationen zum gültigen Personalausweis und Pass 19. Informationen zur Wahlberechtigung 20. Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39e Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 21. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung 22. Passversagungsgründe 23. Hinweis, wenn ein Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft eintreten kann 24. Waffenrechtliche Erlaubnis 25. Sprengstoffrechtliche Erlaubnis 26. Namen und Anschrift der Wohnungsgeber 27. Informationen zur Wehreffassung
 <p>Speicherdauer/ Löschfristen</p>	<p>Die Daten unter Ziffern 1 bis 16 sind 50 Jahre aufzubewahren. Diese Frist beginnt 5 Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem der Einwohner weggezogen oder verstorben ist. Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie bei Geburt im Ausland auch des Staates, der derzeitigen und früheren Anschriften, des Auszugsdatums sowie des Sterbedatums, des Sterbeortes sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates nicht mehr verarbeitet werden.</p> <p>Für die übrigen Daten gelten Löschfristen zwischen 30 Tagen und einem Jahr nach Tod oder Wegzug.</p> <p>In Ausnahmefällen können die Löschfristen verlängert werden.</p>
 <p>Rechtsgrundlage</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesmeldegesetz (BMG) • Meldegesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesmeldegesetz - LMG -) • Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (BMeldDÜV) • Landesverordnung über regelmäßige Datenübermittlungen (Meldedatenübermittlungsverordnung MeldDÜV SH) • Landesmeldeverordnung <p>Die Meldebehörde hat nach § 2 Absatz 1 BMG personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff. BMG) und Datenübermittlungen (§§ 33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht-öffentlicher Stellen und Privatpersonen als auch öffentlicher Stellen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§ 2 Absatz 3 BMG). Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen (§§ 36, 43 BMG; 1. und 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) an andere öffentliche Stellen sowie nach § 42 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Darüber hinausgehende, auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmung durch Bundes- oder Landesrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.</p>



 <p>Evtl. Weitergabe der Daten</p>	<p>Die meisten Datenübermittlungen erfolgen auf der Grundlage des Bundesmeldegesetzes und des Landesmeldegesetzes, ohne dass die Betroffenen darauf Einfluss nehmen können.</p> <p>Die Art der übermittelten Daten hängt vom dabei jeweils vom Empfänger und der Rechtsgrundlage der Übermittlung ab und wird an dieser Stelle nicht aufgezählt. In einigen Fällen kann man der Datenweitergabe widersprechen. Informationen zu Ihren Widerspruchsrechten finden Sie im Abschnitt 4).</p> <p>Folgende Stellen können Daten erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Andere Stellen der Stadt Reinbek 2. Meldebehörden 3. Staatskanzlei 4. Finanzämter 5. Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden 6. Andere öffentliche Stellen zur Identitätsfeststellung und Adressvalidierung 7. Staatangehörigkeitsbehörde 8. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (NDR) 9. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften 10. Archive 11. Wohnungsgeber 12. Schulen 13. Waffenerlaubnisbehörde 14. Landeskrebsregister 15. Kirchliche und andere Suchdienste (vor dem 2. September 1939 geborene Personen aus im § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz bezeichneten Gebieten) 16. Ausländerbehörde 17. Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein 18. Kraffahrt-Bundesamt 19. Bundeszentralregister 20. Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit 21. Datenstelle der Träger der Rentenversicherung 22. Bundeszentralamt für Steuern 23. Bundesverwaltungsamt 24. Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr 25. Ausländische Stellen 26. Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (im Zusammenhang mit Wahlen) 27. Mandatsträger, Presse und Rundfunk (Alters- und Ehejubiläen) 28. Adressbuchverlage (nur Daten von volljährigen Einwohnern) 29. Einzelpersonen und Unternehmen
---	---

 <p>Profiling</p>	<p>Ihre Daten werden nicht gesammelt und ausgewertet, um Persönlichkeits-, Verhaltens-, Bewegungsprofile oder Ähnliches von Ihnen zu erstellen, das heißt es findet kein Profiling statt.</p>
--	--

	<p>4. Welche Rechte habe ich als von der Datenverarbeitung betroffene Person?</p> <p>Bezogen auf die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten haben Sie bezüglich der Datenverarbeitung im Meldewesen gegenüber der Stadt Reinbek das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) [Die Löschung von Meldedaten ist in § 12 BMG geregelt], das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) [wenn durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann (Auskunftssperren nach § 51 BMG) oder wenn sich Betroffener und Datenverarbeiter (Mel-</p>
---	---



debehörde) nicht einig sind, ob die gespeicherten Daten richtig sind] sowie das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); letzteres jedoch nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht [Nähere Informationen zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

Ihre Widerspruchsrechte finden Sie in § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 und § 50 Absatz 4 BMG sowie § 2 Absatz 3 Landesmeldegesetz.

Der Widerspruch kann sich richten gegen die Datenübermittlung

- an Parteien, Wählergruppen und sonstige Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Absatz 1 BMG),
- bei Alters-, Ehe- und Lebenspartnerschaftsjubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk sowie die Staatskanzlei (§ 50 Absatz 2 BMG und § 2 Absatz 1 Landesmeldegesetz),
- an Adressbuchverlage (§ 50 Absatz 3 BMG),
- an Religionsgemeinschaften, wenn Familienangehörige nicht derselben oder keiner Religionsgemeinschaft angehören (§ 42 Absatz 2 BMG),
- an die Wehrverwaltung für Personen zwischen 16 und 18 (§ 58c Absatz 1 Satz 1 Soldatengesetz).

Bei bestimmten Verarbeitungen besteht ein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO. Dies betrifft nur Daten, die auf Basis einer Einwilligung oder zur Vertragserfüllung erhoben wurden, nicht bei Daten die auf Grund gesetzlicher Vorgaben erhoben wurden. Daher ist das Recht auf Datenübertragbarkeit bei diesem Verfahren nicht anwendbar.

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (§ 44 Abs. 3 Nr. 2 BMG, Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der **Sie betreffenden personenbezogenen Daten** gegen Vorschriften des Datenschutzrechts verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). In Schleswig-Holstein ist dies die **Landesbeauftragte für den Datenschutz Schleswig-Holstein**, Holstenstraße 98, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Telefax: 0431 988-1223, Online-Beschwerdeformular: <https://uldsh.de/beschwerde>, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de (Hinweise zur Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation finden Sie unter <https://uldsh.de/mail>)

5. Kann ich meine Einwilligung widerrufen?

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dagegen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Meldewesens liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Stadt Reinbek übertragen wurde, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG), basiert die Verarbeitung nicht auf einer Einwilligung, sondern ist gesetzlich geregelt. Ein Recht auf Widerruf besteht in diesen Fällen nicht.

6. Bin ich verpflichtet, meine personenbezogenen Daten bereitzustellen?

Ihre personenbezogenen Daten sind für die Datenverarbeitung im Meldewesen durch die Stadt Reinbek erforderlich. Sofern eine gesetzliche Mitwirkungspflicht besteht, teilen wir Ihnen dies unter Verweis auf die betreffende Norm mit.

